

Erster Teil – Einführung

1. Einleitung

1.1. Regelung des Eheverhältnisses

1.1.1. Allgemeines

Das Eherecht ist vom Gesetzgeber umfassend geregelt. Viele Menschen ziehen daher das Eingehen einer Ehe dem formlosen Zusammenleben vor, weil die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft unter heterosexuellen Paaren im relativ rechtsfreien Raum angesiedelt ist. Das Eherecht ist im ABGB und EheG normiert und somit auch mehr oder weniger standardisiert und typisiert. Der sensible Bereich des partnerschaftlichen Zusammenlebens unterliegt zwar einem ständigen Wertewandel, doch hinkt der Gesetzgeber oft den gesellschaftlichen Veränderungen hinterher. Zuweilen kann es aber auch vorkommen, dass das Gesetz der gesellschaftlichen Akzeptanz auch vorausseilt und Normen schafft, die von vielen Personen nicht gutgeheißen werden. In bestimmten Bereichen kann nicht vom im Gesetz festgelegten Regelungsinhalt abgewichen werden, es liegt daher **zwingendes Recht** vor. In den meisten Bereichen jedoch kann das Gesetz an die individuellen Bedürfnisse adaptiert oder sogar ganz davon abgewichen werden. Durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Braut- bzw Eheleuten können daher etliche Vorschriften abgeändert werden. In weiten Kreisen der Bevölkerung besteht allerdings die irrije Ansicht, durch einen sogenannten „**Ehevertrag**“ die gesamten bzw einen Großteil der eherechtlichen Vorschriften außer Kraft setzen zu können. Landläufig wird der Begriff Ehevertrag für eine Vereinbarung verwendet, die die Folgen einer Ehe bzw auch einer eventuellen Scheidung regelt. Dem österreichischen Rechtssystem ist dieser Begriff für eine solche Vereinbarung fremd. Das mag auch daraus resultieren, dass in vielen anderen Rechtssystemen – wie zB im deutschen BGB – eine Abänderung der Ehe- bzw Scheidungsfolgen durch einen Ehevertrag sehr wohl rechtlich geregelt ist. Im österreichischen Recht verwendet man die Diktion Ehevertrag für das Eingehen der Ehe (§ 44 ABGB). Diese Vorschrift beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs der Ehe (vgl dazu S 25).

Da der Gesetzgeber das Eherecht umfassend geregelt hat, sind fast sämtliche Bereiche des partnerschaftlichen Zusammenlebens von diesen Regelungen erfasst. Im **persönlichen Bereich** sind diese Rechte aber **nicht immer klagbar**. Ein Ehevertrag über die Rechtsfolgen der Ehe oder einer allfälligen Scheidung kann nur bedingt helfen, nacheheliche Streitigkeiten zu vermeiden oder dem wirtschaftlich potenteren Partner sein Vermögen zu sichern.

1.1.2. Vorwegregelungen in einem „Ehevertrag“

In der Praxis liegt aber in stets zunehmendem Ausmaß ein Bedürfnis der Heiratswilligen vor, bereits bei Eingehen der Ehe die **Folgen einer allfälligen Scheidung** vertraglich festzulegen. Dieser Wunsch nach Vorwegvereinbarungen besteht vor allem bei jenen Personen, die sich bereits zum wiederholten Mal verhehelichen wollen und die bisher mit ihrer Scheidung verbundenen negativen Rechtsfolgen tunlichst vermeiden wollen. In weiten Teilen der Bevölkerung hat sich für diese Vorwegregelungen der Terminus „Ehevertrag“ gebildet, obwohl es im österreichischen Recht – anders als zB im deutschen oder angloamerikanischen Recht – keine spezifische Regelung dafür gibt.

Gem § 1408 BGB können (künftige) Ehegatten in **Deutschland** in einem Ehevertrag ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln – vor allem, indem sie nach Eingehen der Ehe den gesetzlichen Güterstand aufheben oder abändern. Nach der Rechtspraxis werden dabei aber nicht nur güterrechtliche Vereinbarungen umfasst, sondern wird damit auch eine Regelung sonstiger Ehwirkungen bzw Scheidungsfolgen angestrebt – etwa einen Versorgungsausgleich nach der Scheidung auszuschließen.¹ Soweit darin der Güterstand der Ehegatten verändert wird, bedarf der Ehevertrag der Notariatsform (§ 1410 BGB). Nach deutschem Recht ist es daher den Ehepartnern überlassen, Regelungen über den Zugewinn, Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt im Ehevertrag auszuschließen, sofern dadurch nicht eine einseitige Benachteiligung erfolgt.²

In **Österreich** sind solche Regelungen durch Eheverträge noch relativ selten anzutreffen. In der Praxis werden in einem solchen Ehevertrag vor allem Regelungen für den nachehelichen Unterhalt und die Aufteilung des Ehevermögens getroffen. Relativ selten kommen Vorwegvereinbarungen über die Regelung der Obsorge oder des Besuchsrechts vor.

In einem Ehevertrag können auch nach österreichischem Recht folgende Bereiche geregelt werden:

- Vereinbarungen über die **persönlichen Rechtswirkungen der Ehe**,
- Regelung des **Unterhalts** und der **Mitwirkung im Erwerb** des Ehegatten für den Fall aufrechter Ehe,
- Vereinbarungen **güterrechtlicher Natur** für den Fall aufrechter Ehe und des Todes – etwa durch Ehepakte und
- **Vereinbarungen für den Fall der Trennung bzw Scheidung** – unterhalts- und vermögensrechtliche Folgen sowie Rechtsfolgen für die gemeinsamen Kinder.

1 Vgl etwa *Brambring*, Der Ehevertrag² (1993); *Langenfeld*, Zur Praxis des Ehevertrages, FamRZ 1994, 201.

2 Vgl BGH XII ZR 265/65; *Wiemer*, Inhaltskontrolle von Eheverträgen.

1.2. Nichtehelele Lebensgemeinschaft

Im Gegensatz zur Ehe erfährt die Lebensgemeinschaft in der Gesellschaft zunehmende Bedeutung. Gerade umgekehrt verhält es sich jedoch noch im Hinblick auf die gesetzliche Regelung. Während sowohl die Eheschließung, die Rechte und Pflichten in der Ehe als auch die Eheauflösung und deren Folgen umfassend gesetzlich normiert sind und vor allem den Schutz des sozial schwächeren Partners sicherstellen, hat die nichtehelele Lebensgemeinschaft als „familienrechtliches Verhältnis minderer Art“ kaum gesetzlichen Niederschlag gefunden. Für die nichtehelele Lebensgemeinschaft bestehen nur **marginale Regelungen**, zumeist im sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bereich oder im Verfahrensrecht. Auf zivilrechtlicher Ebene gibt es derzeit – abgesehen vom Wohnrecht – hingegen kaum Vorschriften. Vor allem fehlen gesetzliche Regelungen für einen Unterhaltsanspruch des (haushaltsführenden) Lebenspartners und auch für gegenseitige Erbansprüche. **Mangels** einer **Legaldefinition** des Begriffs „nichtehelele Lebensgemeinschaft“ müssen aus einzelnen gesetzlichen Normen Anhaltspunkte für eine Begriffsbestimmung herangezogen werden. So spricht etwa § 14 MRG von einer „*in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft*“. § 123 ASVG gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine kostenfreie Mitversicherung für eine „*nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr [Anm: der versicherten Person] in Haushaltsgemeinschaft lebt*“, sofern kein Ehegatte/eingetragener Partner vorhanden ist. Seit 1. August 2006 zählen in diesem Zusammenhang auch gleichgeschlechtliche Partner zum Kreis der Lebensgefährten.

Zwecks Begriffsdefinition muss vor allem auf die von der Rsp entwickelten Leitlinien zurückgegriffen werden. Als Kriterium für das Vorliegen einer nichtehelelen Lebensgemeinschaft zieht der OGH in stRsp stets die drei Elemente „**Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft**“ heran. Diese typischen Merkmale sollen zwar gleichzeitig vorliegen, doch schadet es im Einzelfall nicht, wenn ein Charakteristikum weniger stark ausgeprägt ist oder sogar ganz fehlt.³ Obwohl diese Äußerlichkeiten starke Indizien für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft darstellen, sind für die Rsp⁴ aber insbesondere das Bestehen einer seelischen Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Partnern bedeutsam. Überdies stellt die Judikatur auch auf einen „*länger dauernden Zustand*“ des Zusammenlebens ab. Von der Ehe unterscheidet sich die nichtehelele Lebensgemeinschaft durch ihre **jederzeitige Lösbarkeit**. Die Problematik der mangelnden gesetzlichen Regelung des nichtehelelen Zusammenlebens tritt be-

3 Vgl dazu 4 Ob 197/18a iFamZ 2019/122 (Deixler-Hübner); 6 Ob 13/19h iFamZ 2019/126 (Deixler-Hübner); 3 Ob 7/20f iFamZ 2020/176 (Deixler-Hübner); 2 Ob 173/21m iFamZ 2022/119 (Schweda) = EF-Z 2022/79 (Hampton) = EvBl 2022/93 (Painsi).

4 Vgl etwa 2 Ob 503/90; 6 Ob 28/07x iFamZ 2007/105 (Deixler-Hübner); 3 Ob 35/20y iFamZ 2020/141 (Deixler-Hübner); 2 Ob 173/21m iFamZ 2022/119 (Schweda).

sonders deutlich im Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft zu Tage. Da das nichteheliche Zusammenleben im Gegensatz zur Ehe jederzeit lösbar ist und daraus idR auch kein Verschulden des trennungswilligen Teils abgeleitet werden kann, müssen die ehemaligen Partner für die vermögensrechtliche Rückabwicklung ihr Heil in bestimmten Rechtskonstruktionen des ABGB suchen. Vor allem im Bereich des nichtehelichen Zusammenlebens ist es auf Grund der vielen rechtlichen Unabwägbarkeiten bzw der oft unzureichenden Beweislage anzuraten, mit einem **Partnerschaftsvertrag** zukünftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Darin können wichtige Fragen – wie etwa Unterhalt, Miteigentum, Wohnrecht, aber auch die Mitarbeit im Gewerbebetrieb des anderen Partners oder die Abgeltung von verschiedenen Tätigkeiten – geregelt werden.

1.3. Regelungsbereiche für Ehegattenvereinbarungen

Grundsätzlich lassen sich unterschiedliche Regelungsbereiche für vertragliche Vereinbarungen unterscheiden: Zwischen (künftigen) Ehegatten sind zunächst der Bereich der (künftigen) Eheschließung, die Frage von Ehepakten, des Wohnrechts, des Unterhalts oder Vereinbarungen über den persönlichen Bereich zu unterscheiden (**ehebezogene Verträge**). Verträge zwischen Ehegatten **von Todes wegen** regeln die Rechtslage, wenn ein Ehepartner stirbt. Ein Ehevertrag kann daher sogar bloß zum Inhalt haben, Vorsorge für den Fall des Todes eines Ehegatten zu treffen. Es kommt aber zwischen Ehegatten auch oft vor, dass Verträge **unabhängig vom Eheverhältnis** eingegangen werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa Kauf-, Tausch- bzw Darlehensverträge zwischen Ehegatten. Hierher gehören auch Arbeitsverträge und der Abschluss von Gesellschaftsverträgen. Für solche Verträge, die auch zwischen beliebigen Personen geschlossen werden können, gelten darüber hinaus keine Besonderheiten. Sie bedürfen nur dann einer bestimmten Form, wenn dies das Gesetz vorschreibt.

Der in der Praxis wohl wichtigste Bereich von Verträgen zwischen Ehegatten betrifft den Fall der **Trennung** bzw **Scheidung**. Damit wollen Ehegatten vor allem Vorsorge für den Scheidungsfall treffen.

Im österreichischen Recht finden sich im Bereich des **ehelichen Güterrechts** vor allem Regelungen über die Güterstände der Ehegatten. Mit einem so genannten **Ehepakt** kann vom gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung vertraglich abgegangen werden. Ein Ehepakt beinhaltet immer die umfassende Regelung der wirtschaftlichen Seite der Ehe. Einen wichtigen Teilbereich betreffen aber auch Verfügungen von Todes wegen, also erbrechtliche Regelungen. Für diesen Rechtsbereich bestehen jedenfalls spezifische gesetzliche Regelungen im ABGB.

2. Gestaltung von Eheverträgen aus anwaltlicher Sicht

2.1. Allgemeines

Von der Möglichkeit, Ehe- und Partnerschaftsverträge abzuschließen, wird in Österreich **nicht allzu häufig** Gebrauch gemacht. Dies mag – soweit es Eheverträge betrifft – vor allem darin begründet liegen, dass Menschen, die miteinander die erste Ehe schließen, hoffen, dass gerade ihre Ehe nicht scheitern werde, dass vielfach am Beginn der Ehe beiderseits keine maßgeblichen Vermögenswerte vorhanden sind und schließlich das Verlangen nach einem Ehevertrag sowie Gespräche über dessen Inhalt als „unromantisch“ empfunden werden. Lebensgemeinschaften sind üblicherweise dadurch gekennzeichnet, dass zumindest einer der Lebensgefährten eine Eheschließung wegen der daraus resultierenden wechselseitigen Verpflichtungen ablehnt, weshalb – jedenfalls auf Seiten des die Eheschließung ablehnenden Teiles – auch nicht der Wunsch besteht, derartige Verpflichtungen durch einen privatrechtlichen Vertrag zu begründen.

In der **anwaltlichen Praxis** beziehen sich Eheverträge fast immer auf den **Scheidungs-** oder **Todesfall** (zB Regelung der wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung, Erb- oder Pflichtteilsverzicht).

Manche Ehepartner wollen Unterhaltsvereinbarungen schon für die Dauer der aufrechten häuslichen Gemeinschaft treffen, wobei hiermit regelmäßig die Absicht des besser verdienenden Partners verfolgt wird, seine Unterhaltsverpflichtung zu limitieren. Oftmals fügt sich der schlechter verdienende Teil in eine derartige Vereinbarung, sei es, um nicht den Eindruck zu erwecken, „bloß wegen des Geldes zu heiraten“, oder auch aufgrund der gelegentlich nicht unberechtigten Befürchtung, es werde sonst gar nicht zu einer Eheschließung kommen. Häufiger werden Unterhaltsvereinbarungen **anlässlich einer Trennung der Ehepartner** geschlossen. In solchen Vereinbarungen, welche vielfach in einem etwas frostigen Klima von bereits beiderseits anwaltlich vertretenen Ehepartnern ausverhandelt werden, wird regelmäßig lediglich der gesetzliche Unterhaltsanspruch präzisiert.

Der Wunsch nach einer Gütergemeinschaft wird von Mandant/inn/en praktisch niemals geäußert, vielmehr besteht oftmals die – wegen des gesetzlichen Güterstandes der Gütertrennung unbegründete – Befürchtung, für Schulden, die der andere Ehepartner eingeht, automatisch einstehen zu müssen.

Mit Eheverträgen werden im Allgemeinen die **gesetzlichen Ansprüche** des wirtschaftlich schwächeren Teils gegenüber dem wirtschaftlich stärkeren **beschränkt**. Lediglich ganz selten werden zugunsten des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners Ansprüche geschaffen, welche über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen. Ehefrauen, welche nach wie vor meist der wirtschaftlich schwächere Teil in einer Ehe sind, antworten bei einem Beratungsgespräch im Zuge einer im

Raum stehenden Ehescheidung auf die Frage, ob es einen Ehevertrag gibt, immer wieder: „Nein, leider!“ Als Anwalt kann man hierauf regelmäßig „Zum Glück!“ entgegenen.

In diesem Kapitel sollen die wichtigsten **Gestaltungsmöglichkeiten** eines Ehevertrages dargestellt und **Verhaltensregeln** aufgezeigt werden, welche die im Ehevertrag getroffenen Regelungen absichern, ergänzen und auch für den Fall, dass gar kein Ehevertrag vorliegt, helfen, grobe Nachteile und Schäden bei einer Scheidung zu vermeiden. Es ist mir schließlich ein Anliegen, die Aufmerksamkeit auch darauf zu lenken, dass ein Ehevertrag nur dann ein geeignetes Mittel zur Konfliktvermeidung ist, wenn die Verhandlungen über seinen Inhalt von Anfang an „auf gleicher Augenhöhe“ sowie mit beiderseitigem Respekt, welcher dem Wesen einer auf Lebensdauer oder zumindest lange Zeit ausgerichteten Partnerschaft gerecht wird, geführt werden und der Inhalt so gestaltet ist, dass er auch vom wirtschaftlich schwächeren Partner noch als einigermaßen fair und ausgewogen angenommen werden kann.

2.2. Die wichtigsten Inhalte eines Ehevertrages/ Verhaltensregeln

2.2.1. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte

2.2.1.1. Möglicher Vertragsinhalt

Der Wunsch nach einem Ehevertrag besteht häufig auf Seiten desjenigen Ehepartners, der bei der Eheschließung bereits über maßgebliche Vermögenswerte verfügt oder den Zufluss solcher Vermögenswerte aus seiner Familie im Erb- oder Schenkungsweg erwartet. Nicht selten wird im letzteren Fall der Abschluss eines Ehevertrages auch von den Eltern eines solchen Ehepartners dringend eingefordert, um zu gewährleisten, dass das von ihnen erarbeitete Vermögen im Scheidungsfall nicht teilweise dem Schwiegerkind zufällt, sondern „in der eigenen Linie“ verbleibt.

Ehepartner, die ein **Unternehmen** betreiben, äußern manchmal den Wunsch, dass der andere auf die zum Unternehmen gehörigen Vermögenswerte im Fall einer Scheidung keinen Zugriff haben soll.

Beiden vorgenannten Anliegen wird, was vielen Mandant/inn/en nicht bekannt ist, auch ohne Vorliegen eines Ehevertrages durch § 82 EheG Rechnung getragen:

Nach dieser Bestimmung fallen Sachen, die ein Ehepartner in die Ehe eingebracht hat, sowie Sachen, die er während aufrechter Ehe ererbt bzw von dritter Seite alleine geschenkt erhalten hat, nicht in die nacheheliche Vermögensaufteilung, allerdings mit der wesentlichen Ausnahme der Ehewohnung, auf deren Weiterbenützung der andere Ehepartner zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse bzw jener gemeinsamer Kinder angewiesen ist.

Auch auf Sachen und Vermögenswerte, die zu einem Unternehmen gehören, hat der andere Ehepartner im Scheidungsfall keinen Anspruch, es sei denn, es wurden eheliches Gebrauchsvermögen und/oder eheliche Ersparnisse in das Unternehmen eingebracht bzw für das Unternehmen verwendet. Unternehmensanteile sind gleichfalls der nahehelichen Aufteilung entzogen, außer es handelt sich hierbei um eine bloße Wertanlage, mit welcher keine Mitwirkung an der Unternehmensführung verbunden ist.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist es für den durch § 82 EheG begünstigten Ehepartner zweckmäßig, in einem Ehevertrag vorzusehen, dass bei einer all-fälligen Ehescheidung auch für den Fall einer Gesetzesänderung Regelungen, welche § 82 EheG in der derzeitigen Fassung entsprechen, Anwendung finden sollen.

Die im Gesetz nicht explizit geregelte Frage, ob **Erträge** und **Wertsteigerungen** von eingebrachten oder von dritter Seite erworbenen Sachen in die naheheliche Vermögensaufteilung fallen, kann durch einen Ehevertrag eindeutig beantwortet werden, indem vereinbart wird, dass auch derartige Erträge und Wertsteigerungen im Fall der Scheidung nicht aufzuteilen sind.

Häufig wird in Eheverträgen vereinbart, dass **eheliche Ersparnisse** nach einer Scheidung demjenigen Ehepartner verbleiben sollen, auf den sie lauten. Des Weiteren wird immer wieder vereinbart, dass Gebrauchsvermögen (mit Ausnahme der Ehewohnung) demjenigen Ehepartner verbleiben soll, welcher es jeweils angeschafft hat. Wechselseitige Aufteilungsansprüche hinsichtlich eines solchen Gebrauchsvermögens, zu dem immerhin neben der Einrichtung der Ehewohnung Autos, Segeljachten oder sogar Wochenendhäuser zählen können, sowie hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse sollen damit ausgeschlossen werden.

Während derartige Vereinbarungen vor dem FamRÄG 2009 nur wegen Sittenwidrigkeit angefochten werden konnten, kann das Gericht seither nach § 97 Abs 2 EheG von einer solchen Vereinbarung bereits dann abweichen, wenn „*die Vereinbarung in einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung einen Teil **unbillig benachteiligt**, sodass ihm die Zuhaltung unzumutbar ist*“. Bei dieser Prüfung ist nach § 97 Abs 4 EheG „*insbesondere auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Ehe sowie darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorangegangen ist und in welcher Form sie geschlossen wurde*“.

Vereinbarungen über die ehelichen Ersparnisse und das neben der **Ehewohnung** bestehende eheliche Gebrauchsvermögen sollten daher zur Vermeidung einer späteren Anfechtbarkeit so gestaltet werden, dass der wirtschaftlich schwächere Ehepartner nicht mit „*einem Almosen abgefertigt wird*“.⁵ Denkbar wäre etwa eine Regelung, dass ein bestimmter Prozentsatz der ehelichen Ersparnisse auf Seiten beider Ehepartner aus der Aufteilung ausgeschieden wird.

5 Schwimann, Neues Recht für Vereinbarungen über naheheliche Vermögensaufteilung, Zak 2009, 323.

Der wirtschaftlich schwächere Ehepartner sollte aber keinesfalls leichtfertig in eine auf den ersten Blick so einfach und gerecht wirkende Regelung einwilligen, nach welcher jeder Ehepartner am Ende der Ehe die Ersparnisse, die auf ihn lauten, ganz oder größtenteils behält. Er sollte bedenken, dass es dem schlechter verdienenden Ehepartner, dem vielfach auch noch Haushaltsführung und Kindererziehung obliegen, weitaus schwerer fällt, eigene Ersparnisse zu bilden, als dem besser Verdienenden. Oftmals wendet der schlechter verdienende Teil sein gesamtes Einkommen für das „tägliche Leben“ auf und leistet überdies durch gutes Wirtschaften und Konsumverzicht einen Beitrag dafür, dass der besser verdienende Ehepartner Ersparnisse bilden kann. Sogar wenn bei dieser Konstellation ein vereinbarter gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf die Teilung ehelicher Ersparnisse vom Gericht als so unbillig erachtet werden würde, dass eine Korrektur über § 97 Abs 2 EheG zu erfolgen hätte, würde diese allerdings „*nur die unzumutbare Spitze der Benachteiligung bis zur Grenze schlichter Unbilligkeit ausgleichen*“⁶, ein wirklich gerechter und fairer Ausgleich würde nicht erfolgen.

2.2.1.2. Verhaltensregeln

Wesentlich ist es, die im Zeitpunkt der Eheschließung bereits vorhandenen Vermögenswerte anlässlich einer späteren Scheidung noch dokumentieren zu können. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, bei Eheschließung eine Art **Bilanz der vorhandenen Vermögenswerte** zu erstellen, deren Richtigkeit nach Möglichkeit vom jeweils anderen Ehepartner schriftlich bestätigt werden sollte. Dies kann auch außerhalb eines Ehevertrages geschehen, da die Vermögensbilanz ja nur deklarativen Charakter hat.

Sollte der andere Ehepartner die Vermögensbilanz nicht unterfertigen wollen, ist es ratsam, die bei Eheschließung vorhandenen Vermögenswerte durch Kontoauszüge, Sparsbuchkopien oder andere geeignete Urkunden zu dokumentieren.

Zuwendungen, die man während aufrechter Ehe von Eltern oder anderen Verwandten erhält, sollte man sich, wenn man sie im Scheidungsfall aus der Vermögensaufteilung ausscheiden möchte, nicht auf das „Familienkonto“, sondern auf ein Konto, welches ausschließlich auf den eigenen Namen lautet, überweisen lassen. Die Überweisung sollte auch mit einer geeigneten Widmung (zB „Geschenk für meine Tochter“) versehen werden.

Damit im Scheidungsfall eine verlässliche „Herausrechnung“ der in die Ehe eingebrachten, von dritter Seite geschenkten oder ererbten Vermögenswerte erfolgen kann, sollten derartige Vermögenswerte – soweit irgend möglich – auch getrennt von den ehelichen Ersparnissen veranlagt werden. Wenn mit geschenkten oder ererbten Beträgen Sachen angeschafft werden, die dem gemeinsamen Gebrauch beider Ehepartner dienen, sollte dies auch durch die Aufbewahrung der entsprechenden Belege lückenlos dokumentiert werden können.

⁶ Schwimann, Neues Recht für Vereinbarungen über nacheheliche Vermögensaufteilung, Zak 2009, 323.

2.2.2. Ehwohnung

2.2.2.1. Möglicher Vertragsinhalt

Regelungen hinsichtlich der **Ehwohnung** sind ebenso häufiger wie sensibler Bestandteil von Eheverträgen. Vielfach wird von Ehepartnern, welche die Wohnung (meist geht es um eine Eigentumswohnung bzw ein Haus), in der künftig die gemeinsame Lebensführung stattfinden soll, in die Ehe eingebracht haben, der Wunsch geäußert, dass ihnen dieses Objekt im Scheidungsfall verbleiben soll.⁷ Manchmal ist bei Eheschließung schon abzusehen, dass einer der Ehepartner von seiner Familie eine Wohnung geschenkt erhalten wird, welche dann als Ehwohnung dienen soll. Hier wird der Wunsch, dass diese Wohnung nicht dem „zugeheirateten“ Ehepartner zufallen soll, wohl auch von der Familie des Geschenknehmers geäußert.

Entgegen der weit verbreiteten Vorstellung, dass die Ehwohnung unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Finanzierung in jedem Fall aufzuteilen ist bzw dass deren Eigentümer dem Ehepartner im Scheidungsfall zumindest eine „angemessene“ Ersatzwohnung verschaffen müsse, ist nach § 82 Abs 2 EheG die Ehwohnung, die ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, ererbt oder von dritter Seite geschenkt erhalten hat, in die Aufteilung nur dann einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde („**Opt-in**“-Möglichkeit), wenn der andere Ehepartner auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Nach der Rechtsprechung werden an den existentiellen Bedarf des anderen Ehepartners und den „berücksichtigungswürdigen Bedarf“ gemeinsamer Kinder strenge Maßstäbe angelegt.

Der Ehepartner, welcher die von ihm eingebrachte, ererbte oder von dritter Seite stammende Ehwohnung nach einer Scheidung behalten möchte, kann auch ohne Ehevertrag die Einräumung von Rechten des anderen Ehepartners (zB Übertragung von Eigentum, Wohnungsgebrauchsrecht, Begründung eines Mietverhältnisses) an dieser Wohnung im Allgemeinen schon dadurch verhindern, dass er – zB durch Leistung einer angemessenen Ausgleichszahlung – einen berücksichtigungswürdigen Wohnbedarf des anderen Ehepartners und von gemeinsamen Kindern befriedigt.

Auch hinsichtlich einer während der ehelichen Gemeinschaft geschaffenen Ehwohnung kann seit dem FamRÄG 2009 mit Notariatsakt im Voraus vereinbart werden, dass sie einem Ehepartner nach einer Scheidung verbleibt (zB dem, der die Mittel für die Anschaffung aufgebracht hat) und der andere auf die Übertragung des Eigentums bzw eines anderen dinglichen Rechts an dieser Wohnung verzichtet. Hierfür wird üblicherweise eine Ausgleichszahlung vereinbart werden,

7 Dazu *Guggenberger*, Die Ehwohnung in der nahehelichen Vermögensaufteilung (2019).

welche sich einerseits an den Investitionen des anderen Ehepartners und andererseits an dessen gerechtfertigtem Wohnbedarf bzw an den entsprechenden Bedürfnissen der gemeinsamen Kinder zu orientieren hat.

Von einer derartigen im Voraus geschlossenen Vereinbarung kann das Gericht nach § 97 Abs 3 EheG nur insoweit abweichen, als der andere Ehepartner oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste.

Bei der **Bemessung der Ausgleichszahlung** sollte der wirtschaftlich stärkere Ehepartner daher gerade dann, wenn er mit dem Ehevertrag die Ansprüche des wirtschaftlich schwächeren noch in anderen Bereichen beschneidet, nicht zu kleinlich vorgehen. Der Betrag sollte jedenfalls so hoch bemessen sein, dass gemeinsame Kinder durch den Umzug in die Ersatzwohnung nicht einer untragbaren Veränderung ihrer Lebensumstände (abgelegene Wohnlage, Lärmbelästigung, beengte Wohnverhältnisse) ausgesetzt sind. Der Umzug von einer Eigentumswohnung in Grünlage in eine gleichfalls in Grünlage gelegene Genossenschaftswohnung im gleichen Bezirk oder einem Nachbarbezirk wird das Kindeswohl jedoch nicht gefährden und daher sowohl dem Kind als auch dem anderen Ehepartner zumutbar sein.

Sehr selten wird in Eheverträgen von der Möglichkeit eines „**Opt-in**“ hinsichtlich Ehwohnungen, welche ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, erbt oder von dritter Seite geschenkt erhalten hat, Gebrauch gemacht.⁸ Der andere Ehepartner, der nach der beabsichtigten Gestaltung der Lebensverhältnisse Haushaltsführung und Kindererziehung wahrnehmen soll bzw von dem vielleicht im Rahmen der Verhandlungen über einen Ehevertrag Zugeständnisse im Bereich der Aufteilung ehelicher Ersparnisse verlangt werden, könnte – durchaus berechtigt – als „Gegenleistung“ die Sicherung seiner Wohnbedürfnisse durch ein derartiges „Opt-in“ begehren. Eine solche Vereinbarung erhöht auch das Interesse dieses Ehepartners an Investitionen in der Ehwohnung.

2.2.2.2. Verhaltensregeln

Für den Ehepartner, der ohne Vereinbarung eines „**Opt-in**“ in einer Ehwohnung lebt, die der andere in die Ehe eingebracht, erbt oder von dritter Seite geschenkt erhalten hat, empfiehlt es sich nicht, mit eigenen Mitteln dort **Investitionen** vorzunehmen, es sei denn, es besteht eine konkrete Vereinbarung über den Rückersatz der Investitionsbeträge im Fall der Scheidung. Oft führen derartige Investitionen nämlich nicht zu einer nachhaltigen Steigerung des Verkehrswertes der Liegenschaft und fallen bei der nachehelichen Vermögensaufteilung „unter den Tisch“.

⁸ Vgl dazu im Detail auch *Deixler-Hübner/Ehgartner* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht² 804 ff; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht² 948 ff, *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR² § 82 Rz 28 mwN.